

**V2011 Richtlinienmotion (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp, Grüne, Junge Grüne) „Köniz baut mit Holz“**

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, gemeindeeigene Wohn- und Schulbauten künftig in Holz zu bauen.

Er hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Neubauten mit vorwiegender Wohnnutzung und neue Schulbauten werden im Beschaffungsverfahren als Holzbauten ausgeschrieben. Die Primärstruktur des Hochbaus muss in Holz erstellt werden. Bautechnisch begründete Ausnahmen wie beispielsweise bei Bauten an starken Hanglagen sind zulässig. In den Auslobungsverfahren sind die Fachgremien entsprechend auch mit Fachleuten für Holzbauten zu besetzen.
2. Die zu definierenden Beschaffungskriterien für den Rohstoff Holz sind: Das Bauholz muss nachhaltig produziert sein. Es sind möglichst kurze Transportwege zu begünstigen.
3. Bei Abgabe von gemeindeeigenem Land im Baurecht müssen die Punkte 1 und 2 ebenfalls erfüllt werden.

**Begründung**

Holz ist ein ökologischer Baustoff. Das Bauen mit Holz kennt heute im Hochbau praktisch keine technischen Nachteile mehr (auch punkto des Brandschutzes, der Statik, und des Lärmschutzes). Holz ist gegenüber energieintensiven, auf endlichen Rohstoffen basierten Materialien wie Beton und Stahl im Vorteil, weil Holz ein nachwachsender Rohstoff ist und zudem Kohlendioxid (1t CO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> Holz während der Nutzungsdauer) speichert. Der Bauprozess ist dank neuer Herstellungsmethoden (digitale Planung und Vorfertigung im Werk) effizienter und schneller als herkömmliche Bauweisen. Weiter weisen Holzbauten ein gesundes Innenraumklima auf. Gerade in Wohn- und Bildungsbauten ist dies für die Behaglichkeit der Nutzenden wichtig. Holzbauten können nach Ablauf ihrer Lebensdauer mit geringem Energieaufwand rückgebaut oder adaptiert werden.

Schweizer Holz ist nachhaltig. Erst die Nachfrage nach (Bau-)Holz fördert aber die aktive Waldbewirtschaftung. Die aktive Waldbewirtschaftung verjüngt den Wald und hält diesen gesund, was wiederum der Schutzfunktion des Waldes dient. Weiter kann dadurch der Baumbestand auf die klimawandelbedingte zunehmende Trockenheit fit gemacht werden.

Die Forderung nach dem Bauen mit nachhaltigem Holz kombiniert also das ökologische Bauen und die Nutzung von klimaaktiven Rohstoffen. Köniz wird somit ihrer Vorbildrolle als öffentliche Bauherrin gerecht.

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) erfährt das Beschaffungsrecht einen Paradigmenwechsel hin zu Qualitätswettbewerb, Innovation und Nachhaltigkeit. Die Kantone überarbeiten und harmonisieren aktuell die Verordnungen, die Inkraftsetzung des neuen BöB ist auf den 1. Januar 2021 vorgesehen. Neu beschreibt der Zweckartikel u.a. «den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;» (Art. 2 lit a E-BöB). Unter den Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 E-BöB) finden sich neben dem Preis und der Qualität einer Leistung auch Kriterien wie Nachhaltigkeit, Lieferbedingungen, und Infrastruktur. Art. 30 Abs. 4 E-BöB sieht ausdrücklich vor, dass technische Spezifikationen zur Erhaltung von natürlichen Ressourcen bei einer Ausschreibung vorgesehen werden können.

Die beschaffungsrechtskonforme Ausschreibung von nachhaltigem Holz aus naher Produktion als Rohstoff fürs Bauen ist nach Vorliegen der neuen Verordnungen und Richtlinien zu klären.

Eingereicht, 22. Juni 2020

Sandra Röthlisberger

## **Eingereicht**

22. Juni 2020

### **Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern**

Sandra Röthlisberger, Andreas Lanz, Reto Zbinden, Andreas Lanz, David Müller, Matthias Müller, Tatjana Rothenbühler, Christina Aebischer, Heidi Eberhard, Dominique Bühler, Casimir von Arx, Roland Akeret, Bernhard Zaugg, Iris Widmer, Katja Niederhauser,

### **Antwort des Gemeinderates**

#### **1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (Richtlinienmotion). Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Gemeinderat. Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Die rechtlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen sind im kantonalen Gesetz (ÖBG) und der dazu gehörenden Verordnung (ÖBV) geregelt. In Art. 7 der Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV) sind die gemeindeinternen Zuständigkeiten bei Submissionen geregelt. Für die Ausschreibung sind die Direktionen zuständig und zwar unabhängig vom Auftragswert. Gemäss Art. 60 bst. m beschliesst der Gemeinderat den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts.

#### **2. Antwort des Gemeinderats**

Ob Holz in einem Bauprojekt eingesetzt wird, hängt massgeblich von der Immobilienstrategie ab. Sie definiert die Zielsetzungen bezüglich Nachhaltigkeit im Immobilienportfolio und legt fest, wie der Eigentümer die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigen will. Diese grundsätzliche Ausrichtung muss in den einzelnen Projekten konkretisiert werden. In jeder Phase gilt es deshalb, bewusste Entscheide zu treffen, um eine möglichst nachhaltige (d.h. wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich optimale) Lösung über den gesamten Lebenszyklus der Baute zu erreichen. Öffentliche Bauherren sind deshalb angehalten, eine Holzbau-Strategie zu verfolgen.

In der strategischen Planung, ist der richtige Zeitpunkt da, um den Einsatz von Holz in Projekten anzustossen. In dieser Phase werden die wichtigsten Bedürfnisse formuliert, erste Ziele gesteckt und die Rahmenbedingungen geklärt. Aufgrund der Ziele in der Immobilienstrategie kann ein Projekt schon in der strategischen Planung als Holzbau definiert werden. Damit kann ein Bauwerk in Bezug auf Holz konzipiert und optimiert werden. Andere Bauweisen bleiben möglich, wenn sie die Anforderungen wesentlich besser erfüllen.

Die Gemeinde Köniz hat derzeit keine Immobilienstrategie, welche die Holzbau-Strategie abbilden würde. Die Abteilung Gemeindebauten der Direktion Sicherheit und Liegenschaften berücksichtigt aber seit Jahrzehnten das Bauen in Holz und setzt die ökologischen und energetischen Ziele gemäss entsprechend der Weisung "Umweltgerechtes Bauen, OW1" um. Dabei werden ausschliesslich schadstoffarme Materialien und zertifiziertes Holz verwendet.

Der Gemeinderat nimmt zu den zu beachtenden Rahmenbedingungen wie folgt Stellung:

1. Analog der KBOB Holzbau-Strategie soll die Strategie 3 "Holzbau erwünscht" umgesetzt werden. Bei Gemeindebauten kann wie bisher das Projekt in der strategischen Planung als Holzbau definiert werden. Damit kann ein Bauwerk in Bezug auf Holz konzipiert und optimiert werden. Andere Bauweisen bleiben möglich, wenn sie die Anforderungen wesentlich besser erfüllen. Seit Jahrzehnten berücksichtigt die Abteilung Gemeindebauten bei Neubauten und Instandsetzungen viele Aspekte des Nachhaltigen Bauens konsequent und wird ihrer Vorbildrolle als öffentliche Bauherrin gerecht. Konkret werden heute die Anforderungen von Minergie-P-Eco resp. Minergie-Eco und des Standards Nachhaltig Bauen Schweiz SNBS verbindlich in der Planung und Bauausführung einverlangt.
2. Das öffentliche Beschaffungsrecht, und dass innerhalb der Schweiz ebenfalls zu berücksichtigende Binnenmarktrecht, lassen eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Dabei kann auch die Qualität (nicht aber die Herkunft) der Rohstoffe und Bauteile mit Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden (vgl. dazu Artikel 12 und 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002, rev. 1. Januar 2015, über das öffentliche Beschaffungswesen, ÖBV). Kurze Transportwege zwecks Reduktion der Umweltbelastung können als gewichtetes und bewertetes Zuschlagskriterium in Frage kommen. Hingegen darf dieses Kriterium in seiner Gewichtung nicht dazu führen, dass faktisch nur noch regionale Anbieter erfolgreich offerieren können, da damit der freie Marktzugang zu stark begrenzt würde. In welchem Ausmass dies konkret geschieht, ist allerdings bei jedem Projekt separat zu prüfen.
3. Bei der Abgabe von gemeindeeigenem Land im Baurecht sollen in der noch zu erarbeitenden Immobilienstrategie die gleichen Rahmenbedingungen unter dem Aspekt "Holzbau erwünscht" berücksichtigt werden.

### 3. Fazit

Wir teilen grundsätzlich die Stossrichtung der Motion. Wir möchten uns aber vorbehalten, in einzelnen Projekten wo es nötig ist, davon abzuweichen. Wir halten aber fest, dass öffentliche Bauherren dazu angehalten sind, eine Holzbaustrategie zu verfolgen. Wir werden dies in der zu erarbeitenden Immobilienstrategie festhalten. Aus diesen Gründen erweist sich ein Postulat als angemessen.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 31. März 2021

Der Gemeinderat

### Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 07. Juli 2020
- 2) KBOB "Holzbau konkret: Diese Weichen gilt es zu stellen" vom August 2020
- 3) Weisung "Umweltgerechtes Bauen, OW1" von 20.03.2002, rev. am 15.12.2010



Köniz, 7. Juli 2020 rc

**V2011 Motion (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp, Grüne, Junge Grüne) "Köniz baut mit Holz"**  
**Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, gemeindeeigene Wohn- und Schulbauten künftig in Holz zu bauen.

Er hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Neubauten mit vorwiegender Wohnnutzung und neue Schulbauten werden im Beschaffungsverfahren als Holzbauten ausgeschrieben. Die Primärstruktur des Hochbaus muss in Holz erstellt werden. Bautechnisch begründete Ausnahmen wie beispielsweise bei Bauten an starken Hanglagen sind zulässig. In den Auslobungsverfahren sind die Fachgremien entsprechend auch mit Fachleuten für Holzbauten zu besetzen.
2. Die zu definierenden Beschaffungskriterien für den Rohstoff Holz sind: Das Bauholz muss nachhaltig produziert sein. Es sind möglichst kurze Transportwege zu begünstigen.
3. Bei Abgabe von gemeindeeigenem Land im Baurecht müssen die Punkte 1 und 2 ebenfalls erfüllt werden.

Die rechtlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen sind im kantonalen Gesetz (ÖBG) und der dazu gehörenden Verordnung (ÖBV) geregelt. In Art. 7 der Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV) sind die gemeindeinternen Zuständigkeiten bei Submissionen geregelt. Für die Ausschreibung sind die Direktionen zuständig und zwar unabhängig vom Auftragswert. Gemäss Art. 60 bst. m beschliesst der Gemeinderat den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch  
Stv. Gemeindeschreiberin



## Holzbau konkret: diese Weichen gilt es zu stellen

Ob Holz in einem Bauprojekt eingesetzt wird, hängt **massgeblich von der Immobilienstrategie ab**. Sie definiert die Zielsetzungen bezüglich Nachhaltigkeit im Immobilienportfolio und legt fest, wie der Eigentümer die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigen will. Diese grundsätzliche Ausrichtung muss in den einzelnen Projekten konkretisiert werden. In jeder Phase gilt es deshalb, bewusste Entscheide zu treffen, um eine möglichst nachhaltige (d.h. wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich optimale) Lösung über den gesamten Lebenszyklus der Baute zu erreichen.

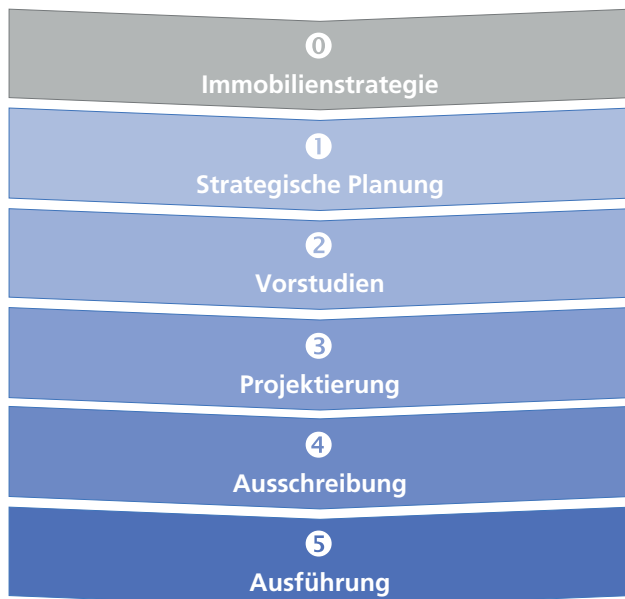


Abbildung 25: Projektphasen nach SIA

### Immobilienstrategie

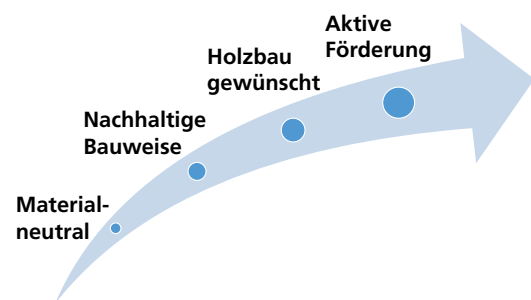
Öffentliche Bauherren sind gehalten, eine nachhaltige Immobilienstrategie zu verfolgen. Beim Bund ist dieser Anspruch in der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrats verankert. Der Holzbau kann die Ziele einer nachhaltigen Immobilienstrategie in unterschiedlichem Ausmass unterstützen. Typischerweise lassen sich vier Ambitionsniveaus unterscheiden (siehe Kasten). In der Terminologie des nachhaltigen Immobilienmanagements beim Bund entspricht die Strategie „Nachhaltige Bauweise“ der Guten Praxis, „Materialneutral“ ist die Minimalanforderung.

### Strategische Planung

In der strategischen Planung, ist der richtige Zeitpunkt da, um den Einsatz von Holz in Projekten anzustossen. In dieser Phase werden die wichtigsten Bedürfnisse formuliert, erste Ziele gesteckt und die Rahmenbedingungen geklärt. Ist der erforderliche Gestaltungsspielraum vorhanden, kann im Einzelfall auch ein höheres Anspruchsniveau gewählt werden als in der Strategie vorgegeben.

Um die richtigen Entscheide zu treffen, ist bereits in der strategischen Planung der Einbezug von erfahrenen Architekten, Ingenieuren und Ausführenden sinnvoll. Standort, Nutzung und Funktion eines Objekts, Kostenrahmen, energetische und ökologische Zielsetzungen werden in dieser Phase definiert. Erfolgen diese mit Blick auf den gesamten Lebenszyklus einer Baute und mit dem Wissen um die Stärken und Besonderheiten des Holzbaus, sind die besten Voraussetzungen für innovative, dauerhafte und nachhaltige Lösungen geschaffen.

### Holzbau-Strategien



**1. Materialneutral:** Die strategischen Vorgaben beschränken sich auf die Erfüllung der technischen Minimalanforderungen. Angestrebt werden die geringsten Erstellungskosten ohne zusätzlichen Qualitätswettbewerb. Die Planer entscheiden bereits in der Ausschreibung darüber, wo Bauteile über die Materialien oder über die Funktion vorgegeben werden.

**2. Nachhaltige Bauweise:** Die Anforderungen umfassen nebst der Erfüllung der technischen Anforderungen einen Qualitätswettbewerb bezüglich Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus. Der Bauherr entscheidet bereits in der strategischen Planung, welche zusätzlichen Beurteilungskriterien gelten sollen.

**3. Holzbau gewünscht:** Aufgrund der Ziele in der Immobilienstrategie kann ein Projekt schon in der strategischen Planung als Holzbau definiert werden. Damit kann ein Bauwerk in Bezug auf Holz konzipiert und optimiert werden. Andere Bauweisen bleiben möglich, wenn sie die Anforderungen wesentlich besser erfüllen.

**4. Aktive Förderung:** Diese Strategie hat den Anspruch, auch ausserhalb etablierter Anwendungsbereiche architektonisch und materialtechnisch neue Lösungen in Holz zu realisieren. Damit werden Leuchtturmprojekte möglich, die Innovationen fördern und eine positive Aussenwahrnehmung erzielen.



## **Umweltgerechtes Bauen (GRB 196/02 vom 20.3.2002)**

### **1. Zweck**

Die Weisung Umweltgerechtes Bauen bezweckt ökologisches und ökonomisches Planen, Bauen und Werterhalten bei allen gemeindeeigenen Bauvorhaben und Liegenschaften der Gemeinde Köniz. Sie verpflichtet die Baufachleute zu umweltbewusstem Handeln und entsprechendem Anwenden von Baumaterialien.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Weisung gilt für alle, die bauliche Leistungen (Neubau, Umbau, Renovation, Reparatur) planen, festlegen, ausführen, verwalten und unterhalten (soweit nicht übergeordnetes Recht gilt), namentlich für:

- Planungs- und Fachorgane der Gemeinde Köniz.
- Beauftragte Planerinnen, Planer und Unternehmungen.
- Verwalterinnen, Verwalter und Hauswarte von Gemeindeliegenschaften sowie das mit der Pflege der Gebäude beauftragte Personal.
- Dienststellen, die Beiträge und Subventionen an Bauvorhaben sprechen, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt.

### **3. Begriff**

Ökologisches Planen und Bauen definiert die Wechselwirkungen zwischen den Teilbereichen Standort, Innen- und Aussenraumgestaltung, Architektur, Konstruktion, Baustoffe, Haustechnik und Innenraumqualität.

### **4. Allgemeine Grundsätze**

- Die Empfehlungen „Ökologie am Bau / Heft 1 Hochbau“ inkl. Checklisten und Merkblätter gilt für alle Organe gemäss Abs. 2.
- Jede Bauleistung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, insbesondere ist nach Möglichkeit die Weiterverwendung bestehender Bausubstanz und ihre Anpassung an neue Bedürfnisse anzustreben.
- Anzustreben ist der Einsatz von Materialien, deren Fabrikationsvorgang bekannt ist und über die vergleichbare Angaben zum Energieaufwand und zur Umweltbelastung vorliegen.
- Material- und Energieeinsätze sind auf das Notwendigste, Schadstoffemissionen auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- Baustoffe sollen soweit möglich aus erneuerbaren Quellen stammen, ökonomisch vernünftig recycelbar oder zumindest problemlos entsorgbar sein.

### **5. Planungs- und bautechnische Grundsätze**

- Bauprojekte sind auf ökonomische und ökologische Grundsätze hin zu überprüfen.
- Konstruktionen und Bauten sind langlebig und gemäss dem Angebot umweltgerechter Baumaterialien zu konzipieren.
- Aussenräume sind ökologisch zu gestalten, insbesondere durch die Begrünung von Abstellplätzen, die Anlage von extensiv begrünter Flächen etc.
- Kostenberechnungen basieren auf Kostenofferten für umweltverträgliche Baumaterialien.
- Die Verwendung von nicht umweltgerechten Baumaterialien ist zu begründen und erfordert eine Bewilligung durch die Bauherrschaft. Der Einsatz von anderen als den im Vertrag (Leistungsbeschreibungen) vorgeschriebenen umweltgerechten Baumaterialien ist als Minderwert im Sinne von SIA 118 Art. 165 ff zu rügen.



## 6. Zuständigkeit und Kompetenzen

Die Abteilung Gemeindebauten wirkt für Baufachleute der Gemeindeverwaltung sowie beauftragte Planerinnen, Planer und Unternehmungen als Informations- und Beratungsstelle.

Anpassungen bei den Empfehlungen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland „Ökologie am Bau / Heft 1 Hochbau“ (siehe auch [http://regionbern.ch/Dokumente/Ökologie am Bau](http://regionbern.ch/Dokumente/Ökologie%20am%20Bau)) mit Checklisten und Merkblättern für die Materialwahl werden durch die Gemeinde Köniz stillschweigend übernommen, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

## 7. Information und Ausbildung

- Die Abteilung Gemeindebauten pflegt engen Kontakt mit kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Fachstellen sowie mit privaten Institutionen, die sich mit bauökologischen Fragen befassen.
- Die Abteilung Gemeindebauten organisiert Informations- und Erfahrungsaustauschveranstaltungen für alle Planungs- und Baufachorgane der Gemeindeverwaltung.
- Sie orientiert die gemeindeeigenen Abteilungen sowie private Baufachverbände über die Belange dieser Weisung und die Empfehlungen „Ökologie am Bau / Heft 1 Hochbau“.
- Die Abteilung Gemeindebauten bildet sich entsprechend weiter und orientiert sich laufend über neue Baumaterialien und neue Entwicklungen im Bereich des umweltgerechten Bauens.
- Beauftragten Architektur- und Ingenieurbüros sind die Weisungen des Gemeinderats für Umweltgerechtes Bauen und die Empfehlungen „Ökologie am Bau / Heft 1 Hochbau“ abzugeben.
- Den Submissionsunterlagen sind die entsprechenden Merkblätter beizulegen.
- Auf Wunsch vermittelt die Gemeinde privaten Bauherrschaften Fachwissen und Unterlagen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Gemeinderat ☉